

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Hochmechanisierte Holzernte inkl. Rücken (ausgenommen Sondertechnik)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Die ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“ gilt für alle Leistungslose/Einzelverträge, in denen sie mit der Leistungsbeschreibung in Kraft gesetzt wurde. Die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen präzisieren die jeweilige Leistungsbeschreibung für die Sondersituation „Kalamität 2019/2020“. Es gelten weiterhin die Vertragsbedingungen über die Erbringung von Unternehmerleistungen (VB-U, Stand 01.08.2017) und -soweit vorhanden- bestehende Rahmenvereinbarungen.

2. Auftragsgegenstand

Es werden die in der Leistungsbeschreibung prognostizierten Zwangsanfälle durch Kalamitäten in dem dort genannten Zeitraum vergeben. Eine genaue Planung der tatsächlichen Anfälle/Waldorte ist hierbei zum Zeitpunkt der Vergabe nicht möglich.

Hauptziel ist die Aufarbeitung von Kalamitätsholz, um damit frühzeitig einer Ausweitung der Käferkalamität oder weiteren Entwertung des Holzes zu begegnen. Wo möglich und sinnvoll werden bereits geschädigte Bestände das Auftragsvolumen ergänzen.

Im Falle geschädigter Laubbäume ist die Verkehrssicherung entlang von Straßen und Wegen bzw. das Fällen von instabilen Bäumen das Hauptziel, um dadurch akute Gefahren für Dritte zu begegnen. Hierbei kommt der Unfallverhütung eine besondere Bedeutung zu, es ist in der Regel von keiner weiteren Aufarbeitung von Sortimenten und daher der Vergütung im Zeitlohn auszugehen (s. auch Besonderheiten der Leistungsbeschreibung). Es sind darüber hinaus die diesbezüglichen Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers zwingend einzuhalten. Bei der motormanuellen Fällung von schadhafte Laubbäumen sind ausschließlich erschütterungsfreie seilunterstützte Arbeitsverfahren anzuwenden. Als besonders geeignet wird das „Laubschadholz-Verfahren“ angesehen, dessen Anwendung ausdrücklich empfohlen wird. Mechanische und hydraulische Fällhilfen (auch ferngesteuert) stellen keinen Ersatz für seilgestützte Verfahren dar. Soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts Anderes ergibt, werden notwendige Sperrungen öffentlicher Straßen vom Auftraggeber organisiert.

Grundsätzlich wird von hochmechanisierter Aufarbeitung ausgegangen (Rad-Harvester und Forwarder). Soweit erforderlich, müssen Zufällarbeiten und ggf. auch Beiseilarbeiten ebenfalls durchgeführt werden (s. Besonderheiten der Leistungsbeschreibung).

Soweit die vereinbarte Vertragsmenge aus der erwarteten Kalamität nicht erfüllt werden kann, kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer für den ins Auge gefassten Zeitraum Ausweichflächen/-hiebe außerhalb des Kalamitätsanfalls (bis zur Vertragserfüllung) zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber vor Ausführungsbeginn einen Einsatzplan, aus dem die zu bearbeitenden Hiebsanfälle sowie deren zeitliche und soweit absehbar auch räumliche Abfolge hervorgehen. Der Einsatzplan berücksichtigt möglichst minimale Umsetzzeiten.

3. Vertragsmenge / Optionen

Die mit der Leistungsbeschreibung festgelegte Menge stellt die vertraglich zugesicherte Menge dar, welche grundsätzlich mit einer produktionsüblichen Abweichung (+/- 10 %) von beiden Vertragsparteien im vorgesehenen Vertragszeitraum zu erfüllen ist.

Soweit in der Leistungsbeschreibung eine Optionsmenge ausgewiesen wird, kann das Vertragsvolumen um diese Menge (ganz oder teilweise) ergänzt werden.

Die Ausweitung des Auftragsvolumens erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die einvernehmliche Erhöhung des Vertragsvolumens hat rechtzeitig vor

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Hochmechanisierte Holzernte inkl. Rücken (ausgenommen Sondertechnik)

Erreichen des Vertragsvolumens zu erfolgen. HFT dokumentiert das Auftragsvolumen innerhalb der vertraglichen Vereinbarung.

Soweit in der Leistungsbeschreibung eine Option auf Verlängerung der Vertragslaufzeit ausgewiesen wird, kann die Vertragslaufzeit um diesen Zeitraum (ganz oder teilweise) verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die vorgesehene Vertrags- bzw. Optionsmenge ändert sich hierdurch nicht.

4. Einsatzzeit

Der zeitgerechten Aufarbeitung insbesondere von käferbefallenem Kalamitätsholz kommt im Hinblick auf die Reduzierung des gesamten Schadensausmaßes eine besondere Bedeutung zu.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Ausführungszeiten sind grundsätzlich verbindlich einzuhalten. Abweichungen von diesem Termin bedürfen dem gegenseitigen Einvernehmen sowie der schriftlichen Bestätigung und haben vor dem geplanten Einsatzbeginn zu erfolgen.

Die Holzrückung muss spätestens am 5. Werktag nach Beginn der Einschlagstätigkeit beginnen und fortlaufend erfolgen.

Bei witterungsbedingten Verzögerungen mit Einschränkung der Befahrbarkeit kann der Einsatzbeginn um bis zu 3 Tage verschoben werden. Bei absehbaren Ausfallzeiten von mehr als 3 Tagen stellt der Auftraggeber Ausweichflächen (innerhalb Hessens) zur Verfügung.

5. Preise / Konditionen

Der Auftragnehmer gibt im Rahmen des Vergabeverfahrens seinen Gebotspreis gemäß vorgegebenem Preisblatt als Nettogrundpreis und zusätzlich Zeitlohnstundensätze ab.

Verkehrssicherungsmaßnahmen und Maßnahmen ohne aufgearbeitete Sortimente werden im Zeitlohn gemäß angebotener Preise vergütet. Hierüber stimmen sich Auftragnehmer und Auftraggeber zu Beginn der Auftragsausführung ab. Zeitlohn wird im abgestimmten Umfang und auf Basis eines von der Einsatzleitung des AG gegengezeichneten Nachweises vergütet.

Die Leistungsabrechnung nach Mengen erfolgt auf der Grundlage der angebotenen Preise je BHD Stufe. Vor Arbeitsbeginn wird vor Ort die für die Ermittlung des durchschnittlichen BHD relevante Abrechnungseinheit von den Vertragsparteien festgelegt. Die Ermittlung des durchschnittlichen BHD erfolgt in der Regel und unter den in Absatz (5) genannten Voraussetzungen durch Harvestervermessung.

Auf den im Angebot des Auftragnehmers genannten Nettogrundpreis werden vom Auftraggeber folgende Konditionen gewährt. Die Konditionen werden grundsätzlich je Abrechnungseinheit ermittelt. Die Abrechnungseinheit im Kalamitätsfall wird zu Beginn der Auftragsausführung zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt:

(1) Zuschläge bezogen auf die Gesamtmasse der Abrechnungseinheit:

Die Zuschläge gelten Allgemein für die Hiebsbedingungen. Die Prozentangaben der einzelnen Zuschläge werden addiert und bezogen auf den Nettogrundpreis je Efm und für die Gesamtmasse je Abrechnungseinheit gewährt.

(a) Anzahl zu rückende Sortimente

1. – 7. Sortiment 0 % Zuschlag

8. – 9. Sortiment 2 % Zuschlag

ab dem 10. Sortiment 1 % Zuschlag für jedes weitere Sortiment

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Hochmechanisierte Holzernte inkl. Rücken (ausgenommen Sondertechnik)

Bei dem Zuschlag „Anzahl zu rückende Sortimente“ werden nur Sortimente berücksichtigt, die auf Verlangen des Auftraggebers tatsächlich getrennt abgelegt werden müssen und deren Gesamtmenge min. 10 Fm oder mehr beträgt.

(b) Mindermengen

< 25 Fm/ha: 20 % Zuschlag

Ausschlaggebend ist die tatsächlich bearbeitete Hiebsfläche. Schneebruch, Einzelwürfe und Erschließungsmaßnahmen sind Sondersituationen, die nicht durch diesen Zuschlag gedeckt werden! Diese Sondersituationen sind entweder in der Leistungsbeschreibung entsprechend zu erfassen (Mengenangaben je Flächeneinheit) und sind bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen oder sind gesondert zu vereinbaren (z.B. Zeitlohn).

(c) Durchschnittliche Rückeentfernung

bis 400 m 0 % Zuschlag

401 m – 600 m 3,5 % Zuschlag

601 m – 800 m 5 % Zuschlag

Die durchschnittliche Rückeentfernung berechnet sich vom Mittelpunkt der Hiebsfläche bis zum Mittelpunkt der Polterplätze.

Sondersituationen, die eine Rückeentfernung von mehr als 800 m bedingen, werden nicht von diesem Zuschlag erfasst und sind gesondert zu vereinbaren.

(d) „einseitige Befahrbarkeit der Arbeitsgassen, in nur einer Richtung“

bis 30 % der bearbeiteten Hiebsfläche 0 % Zuschlag

ab 31 % der bearbeiteten Hiebsfläche 15 % Zuschlag

Bei einseitiger Befahrbarkeit und einer Hangneigung < 25 % wird der Zuschlag nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Auftraggeber gewährt.

Bei einseitig befahrbaren Arbeitsgassen ist die Befahrung nur von oben nach unten möglich (keine Lastfahrt bergauf). Voraussetzung für die Zuschlagszahlung ist tatsächlicher Holzanfall an diesen Arbeitsgassen, dass bloße Vorhandensein einseitig befahrbarer Arbeitsgassen reicht nicht aus. Beim Einsatz der Traktionswinde wird dieser Zuschlag nicht gewährt.

(2) Hiebsmengen bezogene Zuschläge

Die nachfolgenden Zuschläge kommen für die während der Auftragsbearbeitung eingesetzten Zusatzausrüstungen bzw. ausgeführten Auftragsbesonderheiten zur Anwendung. In diesen Fällen werden für die tatsächlich bearbeiteten Mengen nachfolgende Zuschläge gewährt.

(a) Bogiebänder

Montage (incl. Demontage) 75,00 € pro Bänderpaar

Grundsätzlich sind für Maschinen, die abseits befestigter Wege zum Einsatz kommen, als Mindestausrüstung Traktionsbänder oder Kombinationsbänder vorzuhalten. Der Zuschlag wird nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Auftraggeber gewährt, wenn die Bänder in Abhängigkeit von Witterung, Boden und Topographie aufzuziehen sind.

Auf Weisung des Auftraggebers müssen 8-Rad-Maschinen mit 4 Bogiebändern, 6-Rad-Maschinen mit 2 Bogiebändern und zusätzlich mit Ketten auf der Vorderachse ausgestattet werden.

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Hochmechanisierte Holzernte inkl. Rücken (ausgenommen Sondertechnik)

Für das angeordnete Aufziehen und den gemäß Leistungsbeschreibung geforderten Einsatz des zweiten Bänderpaares bei 8-Rad-Technik wird neben der Pauschale für die Montage ein Zuschlag in Höhe von 0,40 Euro/Efm bezogen auf die betroffene Menge gewährt.

(b) Kranwaage

Einsatz der Kranwaage 1,00 € pro Efm o.R. Zuschlag

Für den Einsatz der Kranwaage wird ein Zuschlag für die gemäß Leistungsbeschreibung mit der Kranwaage bereitgestellten Mengen gewährt.

(c) Gebrochener Transport

Gebrochener Transport 2,50 € pro Efm o.R. Zuschlag

Für das Durchführen des gebrochenen Transports wird ein Zuschlag für die im gebrochenen Transport bereitgestellte Menge gewährt. Der gebrochene Transport kann nur durch den Auftraggeber veranlasst werden.

(d) Traktionswindentechnik

Einsatz der Traktionswindentechnik 7,00 € pro Efm o.R. (3,00 € pro Efm für den Harvester und 4,00 € pro Efm für den Forwarder).

Werden gemäß Arbeitsauftrag innerhalb einer Abrechnungseinheit Teilmengen mit Traktionswindentechnik (mobil oder fest verbaute Technik) bearbeitet, wird ein Zuschlag für die tatsächlich bearbeitete Menge gewährt. Die Traktionswinde ist grundsätzlich am Harvester und Forwarder einzusetzen.

(3) Stückbezogene Zuschläge

Die nachfolgenden Zuschläge kommen für die gemäß Arbeitsauftrag tatsächlich erbrachten Leistungen zur Anwendung. Die Zuschläge werden je Baum/Stück gewährt.

(a) Zuschlag für Zufällung/Fällen und Vorrücken von Ganzbäumen (BHD-Stufen in cm)

BHD m. R.	Zufällen	Fällen und Vorrücken
≤ 25 cm	2,20 €/Baum	5,00 €/Baum
≥ 26 cm	3,70 €/Baum	9,00 €/Baum
> 51 cm	6,00 €/Baum	12,00 €/Baum

Das Zufällen sowie Fällen und Vorrücken von Bäumen erfolgt nur in Absprache mit dem Auftraggeber.

Sondersituationen, die eine motormanuell zu bearbeitende Menge von weniger als 200 Efm je Auftragslos bedingen, werden nicht von diesem Zuschlag erfasst und sind gesondert zu vereinbaren.

Im Rahmen von Kalamitätslosen können Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich für einzelne Maßnahmen vor Ausführungsbeginn alternativ zu den vorgenannten stückbezogenen Zuschlägen die Vergütung im Zeitlohn vereinbaren.

(4) Hinweise zur Vergütung/Rechnungsstellung

Grundsätzlich erfolgt die Leistungsabrechnung für die beauftragten Leistungen:

- getrennt nach den angefallenen Holzarten

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Hochmechanisierte Holzernte inkl. Rücken (ausgenommen Sondertechnik)

- sowie dem durchschnittlichen BHD der jeweiligen Holzart.

Die Abrechnungsmenge entspricht dem Buchungsmaß von HessenForst. Dabei stellt das Buchungsmaß das Waldkontrollmaß dar, das im Rahmen der Holzaufnahme für die weitere Datenverarbeitung und den Holzverkauf erhoben wird.

Die abrechnungsrelevante Hiebsmenge für die mengenbezogene Zuschläge gewährt werden, die nicht die gesamte Abrechnungseinheit betreffen, wird wie folgt ermittelt:

- z.B. *Ermittlung des Waldmaßes (entsprechend muss das Holz separat gepoltet werden)*
- z.B. *das Produktionsmaß des Harvesters (geographisch nachweisbare/verortete Hiebsmenge mit dem Zusatz der eingesetzten Technik bzw. Verfahren).*

Das Waldkontrollmaß wird nach den Messverfahren der jeweils geltenden Geschäftsanweisung von HessenForst E20 „Vermessung und Sortierung von Rohholz“ ermittelt:

- Aufmaß durch Auftraggeber (GA E20 „Vermessung und Sortierung von Rohholz“ in seiner jeweils gültigen Fassung),
- Aufmaß durch den Auftragnehmer mittels Verwendung des Harvestermaßes (GA E20 „Vermessung und Sortierung von Rohholz“ in seiner jeweils gültigen Fassung). Dabei gilt zusätzlich für die Volumenermittlung von Sägeholz ausschließlich der Volumentyp 7, für die übrigen Sortimente der Volumentyp 2 (siehe KWF-Lastenheft Nr. 41/2010, 2. Auflage 2013).

Unabhängig vom vereinbarten Abrechnungsmaß erfolgt durch den Auftragnehmer regelmäßig die Überprüfung der Messgenauigkeit der Harvestervermessung. Dabei wird mindestens einmal je Arbeitsschicht durch Kontrollbäume je anfallender Holzart, gem. KWF-Lastenheft Harvestervermessung (2. Auflage 2013), die Messgenauigkeit kontrolliert. Das Ergebnis wird dem Auftragnehmer per E-Mail gemäß StanForD-Standard spätestens zum Ende einer Arbeitswoche zur Verfügung gestellt.

6. Bietergemeinschaften / Subunternehmereinsatz

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen ist die Bildung von Bietergemeinschaften (vor Vertragsabschluss) oder der Einsatz von Subunternehmern (nach Vertragsabschluss) möglich.

Sofern mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot (Bietergemeinschaft) einreichen, ist dieses von allen beteiligten Unternehmen zu unterzeichnen und diese haften Ihrerseits Gesamtschuldnerisch.

Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Auftraggeber rechtzeitig und vor Beginn der Auftragsausführung anzuzeigen und dessen Zustimmung einzuholen. Darüber hinaus sind die Regelungen unter Ziff. 7 VB-U zu beachten.

Ende der ergänzenden Losbeschreibung.